



Für Unternehmer:

1. Anstellung von Mini-Jobbern:

Wenn im Unternehmen entsprechend mehr Arbeit anfällt, können z. B. Familienangehörige (Ehegatten, Kinder) als Mini-Jobber auf 450 EUR Basis angestellt werden. Sie als Arbeitgeber können den Arbeitslohn als Betriebsausgabe ansetzen, die Arbeitnehmer haben hingegen keine Abzüge.

Bitte beachten Sie, dass ein ordnungsgemäßer Arbeitsvertrag vorliegen muss, da die Finanzverwaltung sonst ein Scheinarbeitsverhältnis unterstellt. Aufzeichnung der Stunden, welche Arbeiten gemacht worden sind, sind genau festzuhalten. Eine reine „Familienmithilfe“ wie z. B. Telefondienst, Besorgungsgänge, z. B. zur Bank usw., reichen als Tätigkeit, die steuerlich anerkannt wird, nicht aus.

Fällt bei Ihnen Mehrarbeit am Jahresende an, dann sprechen Sie bitte mit uns, damit Sie auch alle formellen Vorgaben richtig einhalten. Die vorstehende Aufzählung ist nur beispielhaft und jeweils individuell abzustimmen.

2. Einzahlung Rürup-Rente – mit der Altersvorsorge Steuern sparen:

In 2020 können 90 % der eingezahlten Beiträge in die Rürup-Rente, max. 25.046 EUR pro Steuerpflichtigen, bei Ehegatten der doppelte Betrag, als Sonderausgabe angesetzt werden. D. h. Sie können prüfen, ob sich heuer für Sie noch evtl. eine Sonderzahlung rechnet.

3. Einnahmenüberschussrechnung gem. § 4 III EStG:

Wird Ihr Gewinn nach Einnahmenüberschussrechnung gem. § 4 III EStG ermittelt, haben Sie die Möglichkeit, Ihr Ergebnis bewusst zu beeinflussen. Das heißt z. B. die Einnahmen in das nächste Jahr zu schieben und/oder Ausgaben noch in diesem Jahr vorziehen. Es kommt nämlich bei dieser Gewinnermittlung darauf an, wann Ihre Einnahmen oder Ausgaben zu- bzw. abfließen.

Tipp: Die Anschaffung von Wirtschaftsgütern, deren Wert zwar die 800 EUR-Grenze nicht übersteigt, sollte unbedingt noch in 2020 getätigt werden, da geringwertige Wirtschaftsgüter bis 800 EUR netto sofort als Betriebsausgabe abgezogen werden können.

4. Geschenke an Geschäftspartner:

Max. 35 EUR netto sind pro Geschäftspartner im Kalenderjahr als Betriebsausgabe absetzbar. Achtung: Verpackung und Versand bleiben außen vor. Wird der Betrag von 35 EUR netto überschritten, entfällt der Betriebsausgabenabzug komplett.

Beachte:

Aus der Komplexität und Dynamik von Gesetzgebung und Rechtsprechung ergeben sich zwangsläufig ständig Änderungen, so dass für die in der Mandanteninformation enthaltenen Beiträge keine Haftung übernommen werden kann. Die Beiträge stellen eine Grundlageninformation für ein gemeinsames Gespräch dar und erheben daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Konkrete Beratungsinformationen stimmen wir immer auf Ihre persönlichen Verhältnisse ab. Gerne dürfen Sie unsere Steuertipps an Ihre Geschäftsfreunde weitergeben.



5. Bewirtungskosten von der Steuer absetzen:

Als Bewirtungskosten gelten die Aufwendungen für die betrieblich oder beruflich veranlasste Beköstigung anderer Menschen. Es geht dabei vor allem um Essen und Trinken in Gaststätten. Von den angemessenen Aufwendungen sind **70 Prozent** als Betriebsausgaben oder Werbungskosten absetzbar. Umsatzsteuerpflichtige können jedoch die gesamte Vorsteuer dafür absetzen!

6. Die „neue“ degressive Abschreibung § 7 EStG:

Für Investitionen erhalten Sie einen Abschreibungssatz von max. 25 %. Neben der regulären Abschreibung können Sie bis zu 20 % der Anschaffungs- oder Herstellungskosten nach § 7 g EStG zusätzlich abschreiben. Diese Sonderabschreibung ist zeitlich auf das Jahr der Anschaffung oder Herstellung und die folgenden vier Jahre begrenzt und kann variabel verteilt werden.

Wichtig: Sie müssen das Wirtschaftsgut ausschließlich oder zu mindestens 90 % betrieblich nutzen.

Für Privatpersonen:

1. Spenden:

Ausgaben zur Förderung mildtätiger, kirchlicher, religiöser oder gemeinnütziger Zwecke können als Sonderausgabe geltend gemacht werden.

Hinweis: Lassen Sie sich wenn möglich, immer eine Spendenbescheinigung für das Finanzamt ausstellen. Bei Spenden bis 200 EUR, die über das Bankkonto bezahlt wurden, genügt der Kontoauszug.

2. Steueranpassung:

Wissen Sie bereits jetzt, dass Sie 2020 ein deutlich geringeres Einkommen haben werden, können wir für Sie beim Finanzamt einen Antrag auf Herabsetzung der Vorauszahlungen stellen. Somit werden die festgesetzten Vorauszahlungen reduziert, dadurch haben Sie bereits unter dem Jahr mehr Geld zur Verfügung.

3. Kinderbetreuungskosten:

Sie können 2/3 der Kinderbetreuungskosten, max. 4.000 EUR im Jahr als Sonderausgabe geltend machen. Das betreute Kind darf aber nicht älter als 14 Jahre sein. Das Geld für die Kinderbetreuungskosten muss überwiesen worden sein.

Hinweis: Aufwendungen für Nachhilfe-Unterricht oder Monatskarten der Kinder können steuerlich nicht berücksichtigt werden.

Beachte:

Aus der Komplexität und Dynamik von Gesetzgebung und Rechtsprechung ergeben sich zwangsläufig ständig Änderungen, so dass für die in der Mandanteninformation enthaltenen Beiträge keine Haftung übernommen werden kann. Die Beiträge stellen eine Grundlageninformation für ein gemeinsames Gespräch dar und erheben daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Konkrete Beratungsinformationen stimmen wir immer auf Ihre persönlichen Verhältnisse ab. Gerne dürfen Sie unsere Steuertipps an Ihre Geschäftsfreunde weitergeben.



4. Kosten für Privatschule:

Besucht Ihr Kind eine Privatschule, an welche Sie Schulgeld bezahlen, können Sie diese Kosten als Sonderausgabe geltend machen. Insgesamt sind 30 %, max. 5.000 EUR abzugsfähig.

Hinweis: Aufwendungen für Unterkunft, Verpflegung und Taschengeld zählen nicht zu diesen Kosten.

5. Verluste aus Wertpapierverkäufen:

Wenn Sie in 2020 Verluste aus Wertpapierverkäufen haben, sollten Sie eine Verlustbescheinigung beantragen. Diese Verluste kann man dann mit den Zinsen und Dividenden aus anderen Anlagen, die oberhalb des Sparerpauschbetrags liegen (Ledige 801 EUR; Ehegatten 1.602 EUR), verrechnen.

Hinweis: Die Verlustbescheinigung für 2020 müssen Sie bis zum **15.12.2020** bei Ihrem Kreditinstitut beantragen.

6. Handwerkerleistungen/Haushaltsnahe Dienstleistungen

Lassen Sie von einem Handwerker in Ihrem Haushalt verschiedene Arbeiten ausführen, so dürfen Sie den in der Rechnung ausgewiesenen Arbeitslohn, sowie die Maschinen- und Fahrtkosten nach § 35 a EStG steuerlich geltend machen. Das gleiche gilt auch für Putzhilfen, Reinigungsarbeiten, Hausverwalterabrechnung, Gartenpflege sowie Pflege- und Betreuungsleistungen. Im Jahr der Zahlung sind dann 20 % der Aufwendungen, max. ein Betrag von 1.200 EUR, von Ihrer Steuerschuld abziehbar.

Tipp: Es kann sich lohnen, Zahlungen an Handwerker und Dienstleister auf 2 Jahre aufzuteilen. Wenn Sie bereits Aufwendungen in Höhe von 4.000 EUR hatten, dann dürfen Sie einen Betrag von 800 EUR von Ihrer Steuerschuld abziehen. Haben Sie in diesem Jahr weitere Handwerkerleistungen z. B. in Höhe von 3.000 EUR geplant, empfiehlt es sich mit dem Handwerker eine Abschlagsrechnung in Höhe von max. 2.000 EUR zu vereinbaren (400 EUR sind dann auch noch von der Steuerschuld abziehbar), die Sie noch in diesem Jahr bezahlen. Somit haben Sie den Höchstbetrag von 1.200 EUR, den Sie auf Ihre Einkommensteuerschuld anrechnen können, ausgeschöpft. Die restlichen 1.000 EUR der Handwerkerrechnung, die Sie in 2021 bezahlen, wirken sich dann in vollem Umfang in 2021 aus. Absetzbar sind nur ordnungsgemäße Rechnungen, welche per Überweisung bezahlt werden. Maßgeblich für die steuerliche Vergünstigung ist das Datum der Zahlung, nicht das Rechnungsdatum. Falls Sie also die Grenzen dieses Jahr bereits erreicht haben, prüfen Sie die Möglichkeit, einen Teil erst im neuen Jahr zu überweisen.

Beachte:

Aus der Komplexität und Dynamik von Gesetzgebung und Rechtsprechung ergeben sich zwangsläufig ständig Änderungen, so dass für die in der Mandanteninformation enthaltenen Beiträge keine Haftung übernommen werden kann. Die Beiträge stellen eine Grundlageninformation für ein gemeinsames Gespräch dar und erheben daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Konkrete Beratungsinformationen stimmen wir immer auf Ihre persönlichen Verhältnisse ab. Gerne dürfen Sie unsere Steuertipps an Ihre Geschäftsfreunde weitergeben.



7. Außergewöhnliche Belastungen:

Kosten für Arztbehandlungen oder Medikamente können sich ebenfalls steuermindernd auswirken. Allerdings wird hier zuerst die Grenze der zumutbaren Belastung abgezogen, bei vielen bleiben diese Kosten deshalb ohne Auswirkung. Wenn Sie aber jetzt schon absehen können, dass höhere Kosten auf Sie zukommen werden, z. B. eine Zahnbehandlung, Brille, Hörgerät etc. dann bezahlen Sie diese Kosten wenn möglich in einem Kalenderjahr. Dadurch ist die Chance größer, über die Grenze der zumutbaren Belastung zu kommen und die Kosten steuermindernd ansetzen zu können.

Tip: Sie müssen nachweisen, dass die Kosten medizinisch notwendig waren, deshalb brauchen Sie zwingend eine Verordnung vom Arzt. Bei einer Kur unbedingt vor Beginn der medizinischen Maßnahme!

Für Arbeitnehmer:

1. Werbungskosten:

- Kosten Fahrten Wohnung-Arbeitsstätte: 0,30 EUR pro Entfernungskilometer
- Kosten für Fortbildungen: z. B. Seminargebühren, Fahrt zum Seminar (0,30 EUR pro gefahrenen Kilometer), Verpflegungsmehraufwendungen bei Abwesenheit von mehr als 8 Stunden
- Kosten für Fachliteratur, weitere Arbeitsmittel wie z. B. Aktentasche, Büromöbel oder Computer
- Beiträge zu Berufsverbänden z. B. Gewerkschaft
- Unfall- und Rechtsschutzversicherung (rein beruflicher Anteil)
- Umzugskosten bei beruflich bedingtem Umzug

2. Riester:

Die volle staatliche Förderung erhalten Sie, wenn die gesamte Einzahlung (inkl. Zulage) **4 % Ihres rentenversicherungspflichtigen Bruttoeinkommens** des Vorjahres beträgt - für 2020 ist der Wert von 2019 maßgebend – und es muss ein Mindestbeitrag von 60 EUR eingezahlt werden. Bitte prüfen Sie, ob Ihre Einzahlungen ausreichend sind, sonst verschenken Sie Teile der Zulage.

Hinweis: Der maximal geförderte Beitrag beträgt 2.100 EUR inkl. Zulagen und ist steuerlich als Sonderausgabe abzugsfähig.

Beachte:

Aus der Komplexität und Dynamik von Gesetzgebung und Rechtsprechung ergeben sich zwangsläufig ständig Änderungen, so dass für die in der Mandanteninformation enthaltenen Beiträge keine Haftung übernommen werden kann. Die Beiträge stellen eine Grundlageninformation für ein gemeinsames Gespräch dar und erheben daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Konkrete Beratungsinformationen stimmen wir immer auf Ihre persönlichen Verhältnisse ab. Gerne dürfen Sie unsere Steuertipps an Ihre Geschäftsfreunde weitergeben.



Sonstige Steuertipps:

1. Heimkosten der Eltern steuerlich geltend machen:

Tragen Sie Kosten für die pflege-, behinderungs- oder krankheitsbedingte Unterbringung der Eltern in einem Altersheim, so können Sie diese Kosten als Pflegekosten im Rahmen der außergewöhnlichen Belastung absetzen.

2. Behindertenpauschbetrag:

Falls Sie eine Behinderung haben, beantragen Sie einen Nachweis beim Versorgungsamt. Dadurch erhalten Sie je nach Grad der Behinderung einen Behindertenpauschbetrag von bis zu 3.700 EUR, der sich steuermindernd auswirkt.

3. Sonderabschreibung für die Anschaffung oder Herstellung neuer Mietwohnungen:

Für Vorhaben, die bis Ende 2021 begonnen werden, kann über einen Gesamtzeitraum von **vier Jahren** eine Sonderabschreibung in Höhe von **jährlich bis zu 5 %** zusätzlich neben der linearen Abschreibung von 2 % geltend gemacht werden. Letztmalig kann der Erwerber die Sonder-AfA im **Jahr 2026** in Anspruch genommen werden.

Wichtig: Begünstigt sind nur neue Wohnungen in neuen wie auch in bestehenden Gebäuden, die im Jahr der Anschaffung oder Herstellung und in den folgenden neun Jahren zu fremden Wohnzwecken vermietet werden. Allerdings dürfen die Kosten nicht mehr als 3.000 € je qm Wohnfläche betragen, ansonsten entfällt die Förderung vollständig!

Beachte:

Aus der Komplexität und Dynamik von Gesetzgebung und Rechtsprechung ergeben sich zwangsläufig ständig Änderungen, so dass für die in der Mandanteninformation enthaltenen Beiträge keine Haftung übernommen werden kann. Die Beiträge stellen eine Grundlageninformation für ein gemeinsames Gespräch dar und erheben daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Konkrete Beratungsinformationen stimmen wir immer auf Ihre persönlichen Verhältnisse ab. Gerne dürfen Sie unsere Steuertipps an Ihre Geschäftsfreunde weitergeben.